

Wettbewerb Telephonmasten

Autor(en): **A.W.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **17 (1922)**

Heft 4

PDF erstellt am: **23.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-172052>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bäume wurden erst im April 1917 gepflanzt; das Bild zeigt, wie prächtig sich Kugelakazien als Alleebäume entwickeln, wenn man sie in Ruhe gedeihen lässt. Als kleinkronige Bäume, zur Bepflanzung städtischer Strassen, wo infolge der Hartbeläge wie Teer, Makadam und Asphalt die ungünstigsten Vegetationsverhältnisse geschaffen sind, können wir die *Robinia pseud. inermis* nicht entbehren. Die Stämme sind gegen Pferdefrass, Anfahren und andere Beschädigungen nicht so empfindlich wie diejenigen anderer Baumarten. Vor dem Aarhof im Marzili steht eine Reihe Bessons Akazien oder die alte dornige Kugelform; daneben steht auf dem gleichen Bilde in unverfälschtem Zustande eine gewöhnliche Akazie. Abb. 7.

Unser Leidwesen beginnt bei der Betrachtung eines freistehenden Baumes im Garten des Polizeipostens an der Mittelstrasse. Hier hat ein Polizist eine Kugelakazie unbarmherzig geköpft. Abb. 9. Aber auch harmlosere Bürger leisten solche Scharfrichterarbeit, denn die Kugelakazie schneidet man ja überall nach dem gleichen Schema. Die Alleebäume längs der sonnigen Landstrasse nach der Felsenau werden jeden Winter zum Skelett zusammengehauen. Sind denn eigentlich diese Bäume als Schattenspender oder zur Verschönerung des Strassenbildes da? Mit einem solchen rabiaten Baumschnitt wird der Zweck eines Alleebaumes nie erreicht. Abb. 12.

Unsere Bäume sollen aber nicht nur die Gärten, Strassen und öffentlichen Plätze beleben und verschönern, sie sind auch die natürlichen Begleiter der Architektur. Wie öde und trostlos ein Gebäude erscheint, wenn eine passende Baumpflanzung vor der Hausfassade fehlt, beweist uns die letzte photographische Aufnahme. Abb. 13. Selbst das fabrikmässige staatliche Gebäude würde etwelchen Reiz gewinnen, wenn das Beschneiden der Bäume und Hecken unterlassen oder in anderer Weise ausgeführt würde. Die Zeichnung von Herrn Architekt Neeser zeigt, welch harmonisches Zusammenspiel zwischen Architektur und Baumwuchs an diesem Ort erreicht werden könnte. Abb. 14.

Es ist eine durchaus irrige Annahme, dass ein regelmässiges Schneiden zur Erhaltung der eigentümlichen Form des Akazienbaumes nötig sei; ein häufiger Schnitt erzeugt im Gegenteil sehr leicht unreifes Holz, das im Winter erfriert, und bei öfterer Wiederholung wird dadurch der Lebensdauer des Baumes ein vorzeitiges Ende gesetzt. Nach meinen Beobachtungen ist ein Zurückschneiden oder eine Verstümmelung der Akazienbäume gar nicht nötig. In den meisten Fällen genügt ein *Auslichten der Baumkronen*. Bei der grossen Auswahl von Akaziensorten kann für den kleinsten Vorgarten wie für den grossen Park der passende Baum gefunden werden, der sich dann frei und ohne Schnitt freudig entwickeln kann.

WETTBEWERB TELEPHONMASTEN.

Im Herbst vorigen Jahres hat sich die Schweizerische Vereinigung für Heimatschutz finanziell beteiligt an dem Wettbewerb für Telephonmasten, der von der Zentralkommission der Gewerbemuseen Zürich und Winterthur durchgeführt wurde. Als Gegenleistung für die finanzielle Unterstützung wurde uns das Recht eingeräumt, einen Vertreter in die Jury zu stellen und die prämierten Entwürfe in unserer Zeitschrift veröffentlichen zu dürfen.

Bei diesem Wettbewerb handelt es sich um sog. Kabelsäulen mit zirka 20 Leitungsanschlüssen. Die Telephondrähte sind von der Zentrale aus unterirdisch gelegt bis zur Kabelsäule, steigen dann im Innern derselben zu dem Isolatoren-

korb am obren Ende der Säule und treten dort ins Freie, um nach allen vier Seiten den im Umkreise liegenden Abonnenten zugeführt zu werden. Einen solchen, bisher gebräuchlichen Telephonmast zeigt Abb. 15. Das unbefriedigende Aussehen dieser Kabelsäule, namentlich des Isolatorenkorb, kommt auf der Abbildung nicht recht zur Geltung. In Wirklichkeit ist der Mastkorb ein schwerfälliges Gebilde, das wohl praktisch sein kann, aber unschön ist. Es musste reizen, für diese schwerfällige Form etwas Besseres zu finden. Die Beteiligung am Wettbewerb war in der Tat eine rege; es sind von 94 Bewerbern 120 Entwürfe eingegangen.

Am 9. November 1921 tagte die Jury im Kunstgewerbemuseum in Zürich. Es wurden 3 Projekte im ersten Rang mit je 500 Fr., 7 im zweiten Rang mit je 300 Fr. und 6 im dritten Rang mit je 150 Fr. prämiert.

Neben vielen guten Arbeiten sind solche eingetroffen, die wenig Verständnis für Materialbehandlung zeigen und wenig Kunstempfinden verraten. Abgedroschene ornamentale Formen wurden verwendet, zu wenig Einfachheit in die Linienführung gelegt, so dass dieser nüchterne technische Gegenstand ein spielerisches oder gespreiztes Aussehen erhielt. An der Säule war nicht viel zu ändern. Wir sehen denn auch überall diese entweder als Gittermast oder dann als geschlossene, konische Form ausgebildet. Das letztere dürfte technisch schwierig herzustellen sein und das Besteigen der Säule, was für das Montieren und die Reparaturen notwendig ist, fast unmöglich machen. Der Isolatoren- oder Verteilungskorb wurde bei den meisten Projekten laternenförmig ausgebildet, mit oder ohne Schutzdach am obren Ende, oder dann in der Form einer Ahre, deren Früchte sich wagrecht nach den vier Himmelsrichtungen verteilen. (Abb. 16 Fig. 7.)

Die drei im ersten Rang stehenden Projekte sind auf Abb. 16 Fig. 1 (Jos. Kaufmann, Architekt, Zürich), Fig. 2 (Karl Helbock, Elektrotechniker, Rorschach) und Fig. 3 (E. Kaufmann, Bautechniker, Winterthur). Die übrigen Figuren stehen im zweiten und dritten Rang. Es wäre wünschenswert gewesen, von jedem Teilnehmer neben der geometrischen eine perspektivische Ansicht zu verlangen. Erst in der perspektivischen Ansicht kann man die Wirkung des Mastkorbes richtig beurteilen. Mancher Zeichner wäre erstaunt, zu sehen, welch schwerfälligen Eindruck seine Lösung macht, wenn er sie in die Perspektive bringt. Da dies aber nicht verlangt wurde, müssen wir uns bei den meisten Lösungen mit der geometrischen Ansicht begnügen.

Einer eigenartigen Lösung begegnen wir bei dem Projekt von Helbock, Abb. 16, Fig. 2. Die Wiedergabe ist durch die Verkleinerung sehr undeutlich geworden.

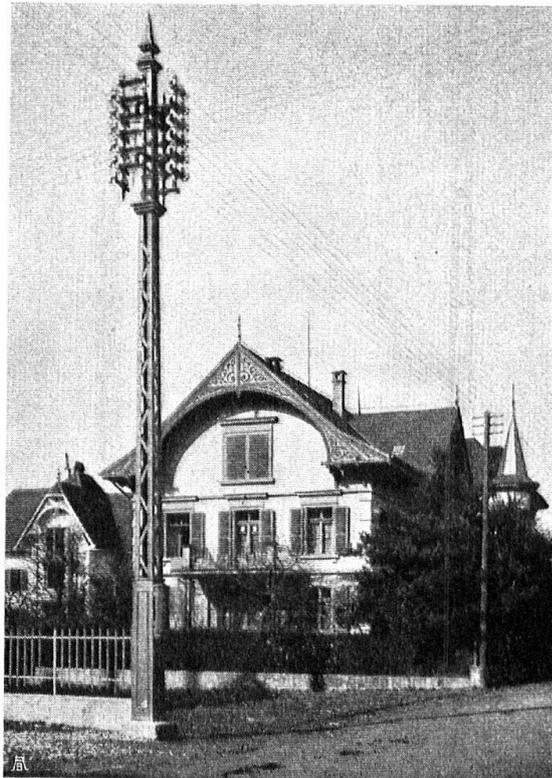


Abb. 15. Gegenwärtig gebräuchlicher Telephonmast. — Fig. 15. Mâts téléphoniques actuellement en usage.

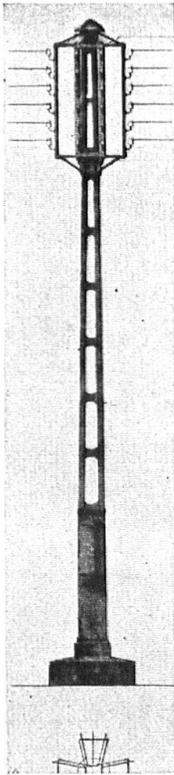


Fig. 1

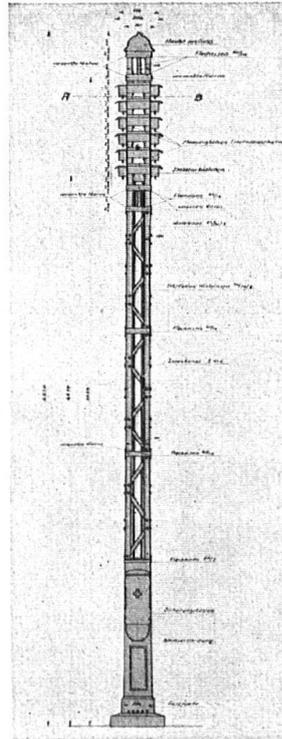


Fig. 2

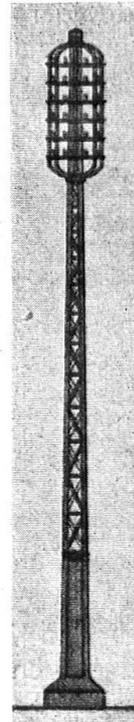


Fig. 3

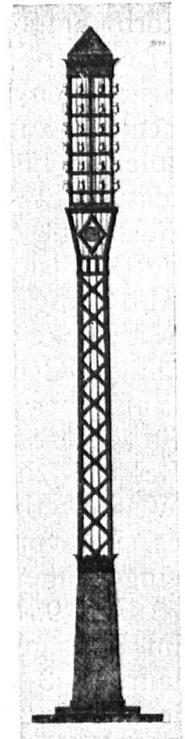


Fig. 4

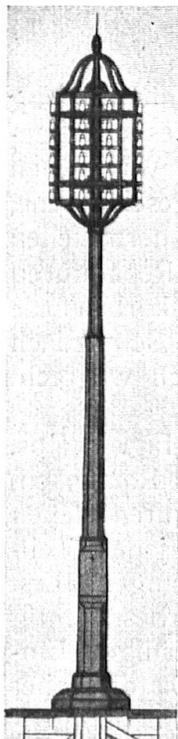


Fig. 5

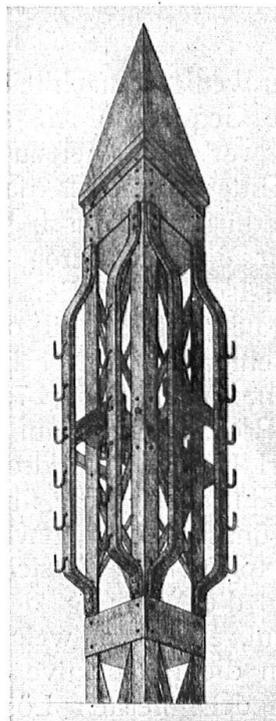


Fig. 6

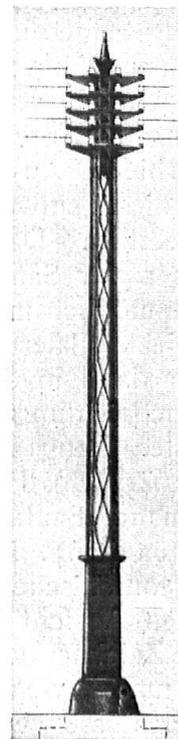


Fig. 7

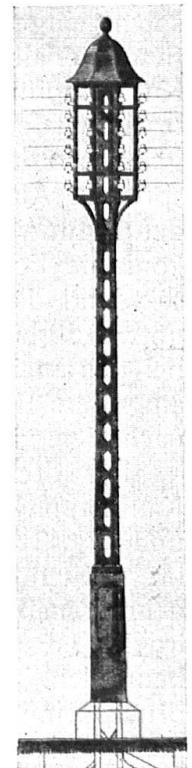


Fig. 8

Abb. 16. Telephonmasten-Wettbewerb. Fig. 1, 2 und 3 im ersten Rang, die übrigen im zweiten und dritten Rang. — Fig. 16. Concours de mâts téléphoniques. Les nos 1, 2 et 3 ont été classés au premier rang; les autres au second et troisième rang.

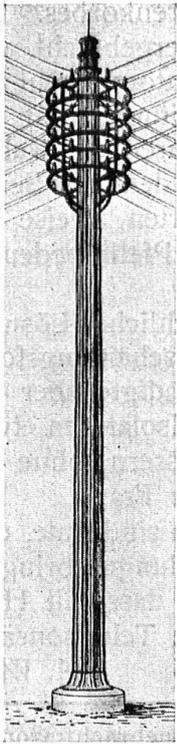


Fig. 9

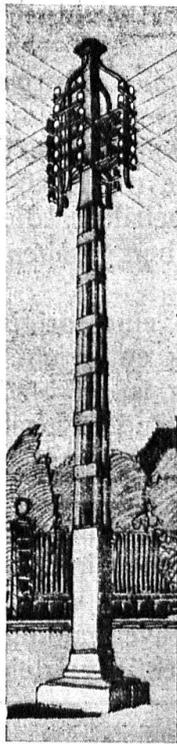


Fig. 10

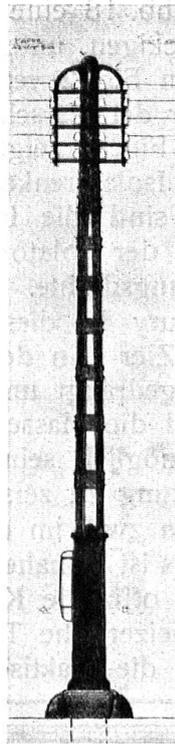


Fig. 11

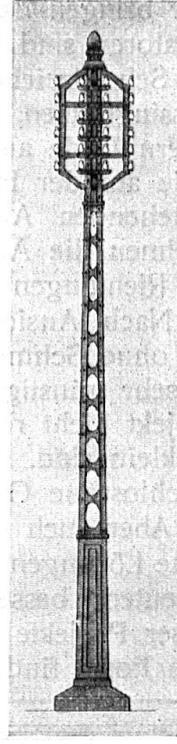


Fig. 12

Abb. 17. Projekte aus dem zweiten und dritten Rang. — Fig. 17. Exemples de projets classés aux second et troisième rangs.

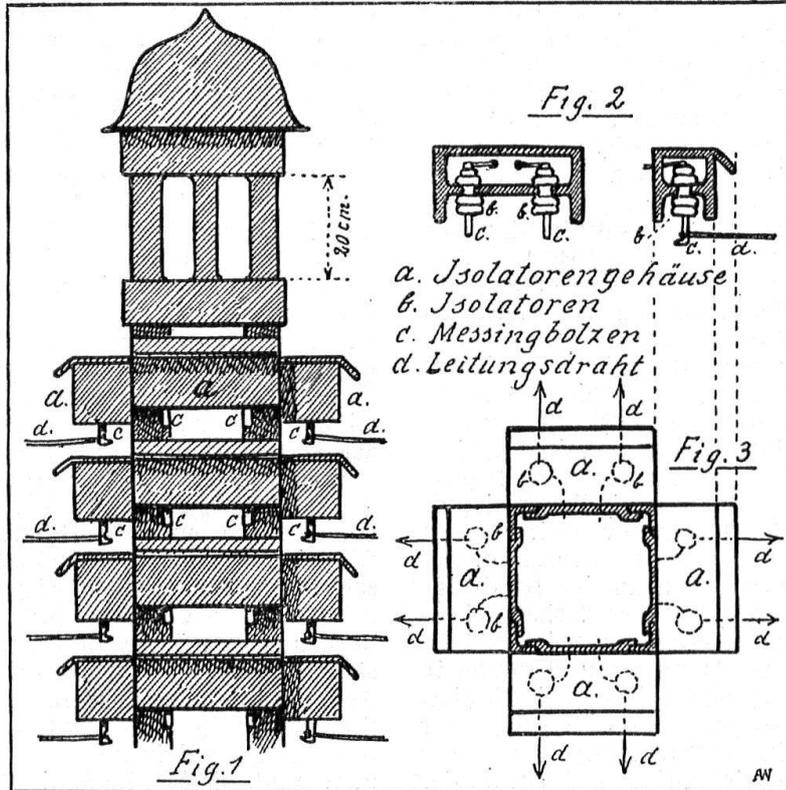


Abb. 18. Telephonmasten-Wettbewerb. Projekt Helbock. Fig. 1. Ansicht des Verteilungskorbes. Fig. 2. Senkrechter Schnitt durch die Isolatorgehäuse. Fig. 3. Wagerechter Schnitt durch die Kabelsäule über den Isolatorgehäusen.

Fig. 18. Concours de mâts téléphoniques. Projet Helbock. Fig. 1. Vue d'ensemble de la cage contenant les isolateurs. Fig. 2. Coupe verticale d'un des détails de cette cage. Fig. 3. Coupe horizontale.

Wir bringen daher in Abb. 18 eine grössere Ansicht des Isolatorenkorbcs. Die Isolatoren sind in rechteckigen, unten offenen Metallgehäusen untergebracht, was die Schnittzeichnungen in Fig. 2 veranschaulichen. Durch die Isolatoren geht ein Messingbolzen, der unter der Verschalung herausragt und den Leitungsdraht am untern Ende aufnimmt. Fig. 3 zeigt einen wagrechten Schnitt durch die Kabelsäule auf der Höhe des Isolatorenkorbcs. Die rechteckigen, nach den vier Seiten abstehenden Anhängsel sind die Isolatorenbehälter; die punktierten Kreise bezeichnen die Anordnung der Isolatoren von oben gesehen, und die Pfeile bedeuten die Richtungen der Leitungsdrähte.

Nach Ansicht der Jury ist diese Arbeit eine originelle, sachliche Lösung, die ohne Schmuck und Zier rein dem Zweck entspricht. Die Erscheinungsform ist sehr günstig, da sie gedrängt und schlank ist. Trotzdem befriedigte aber das Projekt nicht restlos, weil die Masse der Abstände zwischen den Isolatoren etwas zu klein sind. Ob es möglich sein wird, diese Masse zu vergrössern, ohne die geschlossene Gesamtwirkung zu zerstören, ist noch eine ungelöste Frage.

Aber auch die andern zwei im ersten Rang stehenden Arbeiten sind gute, einfache Lösungen. Jedenfalls ist beinahe alles, was wir in diesen Abbildungen bringen, bedeutend besser als die offizielle Kabelsäule, und wir wünschen, dass mit Hilfe dieser Projekte die schweizerische Telegraphenverwaltung für ihre Telephonsäule eine Form finden möge, die praktisch und schön zugleich ist. A. W.

MITTEILUNGEN

Neue zürcherische Verordnung über den Pflanzenschutz. Auf den Antrag der Natur- und Heimatschutzkommission und gemäss ihren Vorschlägen erliess der Regierungsrat des Kantons Zürich am 29. Januar 1921 eine neue Pflanzenschutzverordnung. Sie ist inzwischen veröffentlicht worden und in Kraft getreten. Darnach ist nun nicht mehr nur das „Ausgraben, Ausreissen, sowie das Pflücken für den Verkauf“ bestimmter, „wildwachsender und in ihrem Bestande gefährdeter“ Pflanzen untersagt, sondern das „Einsammeln, Feilbieten und Versenden, der Kauf und Verkauf“ dieser Pflanzen, und zwar „mit oder ohne Wurzeln“. Zu den so geschützten Pflanzen gehören die Alpenrosen (*ferrugineum* und *hirsutum*), die Aurikel, das doldige Winterlieb, der gelbe Enzian, der stengellose blaue, grossblumige Enzian (*Clusii* und *G. Kochiana*), die Feuerlilie, die im Kanton Zürich leider nur noch äusserst selten wild wächst, der Frauenschuh, auf den jedes Frühjahr wahrhaftige Raubzüge veranstaltet wurden und der deshalb ebenfalls schon überaus selten geworden ist, die Insektenorchis, das Männertreu (*Bränderli*), die Seerosen (*Nymphaea alba* sowie *Nuphar luteum* und *pumilum*), und neuerdings der *Türkenbund* (*Lilium Martagon*), der letztes Jahr noch korbweise auf den Markt an der

Bahnhofstrasse in Zürich gebracht worden war, trotzdem seine Bestände seit Jahr und Tag arg im Abnehmen begriffen sind.

Nicht gesagt ist in der Verordnung, dass der Kauf und Verkauf dieser Pflanzen nur dann verboten sein soll, wenn die geschützten Pflanzen im Kanton Zürich wildgewachsen seien. Edelweiss, Alpenaster und Cyclamen dürfen ja auch im Kanton Zürich schon seit 1909 nicht mehr feilgeboten werden, obgleich sie im Kanton Zürich gar nicht vorkommen. Sie sind hier *schlechthin res extra commercium*. Die neue Verordnung hat dieses Verkaufsverbot natürlich bestätigt. Nun ist der Text des Hauptartikels der Verordnung aber gerade deshalb geändert und erweitert worden, damit in Zukunft auch die andern geschützten Pflanzen, wie z. B. der *stengellose blaue, grossblumige Enzian* im Kanton schlechtweg nicht mehr gehandelt werden dürfen; also auch dann nicht, wenn sie ausserhalb des Kantons wildgewachsen wären. Alle geschützten Pflanzen sollten gewissermassen zu *res extra commercium* erklärt werden. Das war der Sinn und der Zweck der Revision. Von Bedeutung ist das deshalb, weil die Blumengeschäfte der Stadt Zürich bis anhin alljährlich einen schwunghaften Handel beispielsweise gerade mit *Gentiana Clusii* trieben, die in grossen und kleinen Körben und Kränzen dicht zusammengedrängt eine gesuchte Attraktion der Schaufenster bilden. Diese *Gentiana Clusii* wird in den Kantonen Graubünden und Tessin und in Italien *wucherisch* gesammelt und hierher importiert. Artikel 1 der